

Ausgehend vom Gegenstand des VP-Gesetzes und der hierzu normierten Befugnisse, ist die Wahrnehmung der Befugnisse nur gestattet, wenn eine konkrete Gefahr besteht bzw. im Entstehen begriffen ist. Nur die im Einzelfall tatsächlich gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit berechtigt zur Wahrnehmung der Befugnisse des VP-Gesetzes. In den zugänglichen Veröffentlichungen zum VP-Gesetz wird nur sehr unvollständig auf den Gefahrenbegriff eingegangen. In den Erläuterungen zum VP-Gesetz wird z. B. definiert: "Bei ... Gefahren ... handelt es sich ... um alle ... gefährdenden oder störenden Ereignisse ... die die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen."

1

Auch diese Begriffsbestimmung definiert die Gefahr nur insoweit daß die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch ein gefährdendes oder störendes Ereignis beeinträchtigt werden muß. Vollkommen offen ist die Frage, wann ein Ereignis die Qualität einer Gefahr hat, denn nach Ansicht der Autoren führt nicht jede Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu deren Gefährdung oder Störung und gebietet ein Einschreiten mit den Mitteln des VP-Gesetzes.

Die oben charakterisierte Vielschichtigkeit der vom Begriff öffentliche Ordnung und Sicherheit erfaßten gesellschaftlichen Verhältnisse und Bereiche erschwert die Erarbeitung einer positiven Definition des Begriffs "Gefahr" im Sinne des VP-Gesetzes in der dafür notwendigen Allgemeingültigkeit, Hinzu kommt, daß das VP-Gesetz unterschiedliche Arten von Gefahren kennt. Es spricht von der "Gefahr" oder "Gefährdung", z. B. § 13 Abs. 1 (Durchsuchung von Personen und Sachen) und § 13 Abs. 2 (Verwahrung), der "unmittelbaren Gefahr" oder "unmittelbaren Ge-

¹ Erläuterungen zum Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei, Hochschule der Deutschen Volkspolizei 1975, S. 38 f.